



NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin - Kleinmachnow, Naumburg / Saale
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. Landwirt H. Fischer, Berlin - Kleinmachnow

Gesetze und Verordnungen

Deutsche Demokratische Republik

Anordnung Nr. 2 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel. Vom 24. Juli 1958 (GBl. II 1958, S. 192)

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Juni 1955 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel (GBl. II S. 226)¹⁾ wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 5 der Anordnung vom 24. Juni 1955 erhält folgende Fassung:

„Zur Bekämpfung der Krähen und Elstern können außer Gifteiern auch schnell wirkende Giftstoffe (offene Giftköder) auf öffentlich bekanntgemachten und gekennzeichneten sowie bewachten Luderplätzen ausgelegt werden. Die Bekämpfung von Sperlingen mit Giftstoffen hat ausschließlich durch Anwendung von Spezialgiftweizen zu erfolgen. Soweit Giftstoffe im Umkreis von 10 km um Kolkrabenhorste ausgelegt werden sollen, ist dazu die Einwilligung der zuständigen Kreisnaturschutzverwaltung erforderlich. Die ausgelegten Giftköder sind nach Beendigung der Bekämpfungsaktion zu beseitigen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Juli 1958

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft
Reichelt

Groß-Berlin

Anordnung Nr. 2 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel. Vom 26. September 1958 (VOBl. I 1958, S. 661)

Diese Anordnung entspricht sinngemäß der Anordnung Nr. 2 zum Schutze der nichtjagdbaren wildlebenden Vögel vom 24. Juli 1958 (siehe vorstehend)

¹⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1955, H. 9-11, S. 29-31, 35-36)

Frankreich

Bei der Einfuhr in das Zollinland anwendbare Pflanzenschutzbestimmungen. Rundschreiben Nr. 1047 vom 31. Mai 1956. (Im Auszug.)

(Fortsetzung)

3. Einfuhrbeschränkungen: Bestimmte Amtsstellen (nicht abgedruckt).
4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Südafrika, Algerien, Deutschland, Argentinien, Österreich, Australien, Kanada, Chile, China, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Ungarn, Hawaii-Inseln, Italien, Japan, Mexiko, Portugal, Rumänien, Schweiz, Sowjetrußland, Uruguay, Jugoslawien, Neuseeland.
5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Pflichtbeschau im Zeitpunkt der Zollbehandlung durch einen Beamten der Pflanzenschutzverwaltung (Inspektor, Kontrolleur oder Vertreter) zur Auffindung von Schädlingen, die für den Pflanzenanbau gefährlich sind, Pflichtdesinfizierung für Teile, die zur Einfuhr freigegeben sind.
Vorlage eines Pflanzenkrankheitszeugnisses, nach dem Anlagemuster zur Durchführungsverordnung vom 2. Oktober 1952¹⁾. Die Freigabe der Ware darf erst erfolgen, wenn der Beamte der Pflanzenschutzverwaltung dies genehmigt hat.
Dieser kann, wenn er es für erforderlich hält, die Zurückweisung sämtlicher Erzeugnisse anordnen, die zu ein und derselben Bescheinigung gehören.
6. Gebühren.
7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Durchführungsverordnungen vom 2. Oktober 1952 und 8. November 1954, Bekanntmachung an die Importeure vom 9. Oktober 1952¹⁾.
8. Bemerkungen: Der Transit dieser lebenden Pflanzen und Teile davon, die aus Ländern stammen oder von dort eingeführt werden, die von der

¹⁾ (nicht veröffentlicht)

San-José-Schildlaus befallen sind, falls er durch mütterländisches Gebiet erfolgt, wird unter nachstehenden Voraussetzungen zugelassen:

1. Aufmachung der Erzeugnisse in Umschließungen, die jede Gewähr hinsichtlich ihrer Haltbarkeit bieten, und keinerlei Auslaufen oder Verluste erlauben. Unbeschadet einer Sonderausnahmegenehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft ist der Versand ohne Umschließungen (lose) untersagt.
 2. Wird während des Transits eine Umladung von einem Transportmittel auf ein anderes notwendig, so ist keinerlei Pflanzenschutzförmlichkeit zu verlangen (Artikel 5 der Durchführungsverordnung vom 2. Oktober 1952 und Artikel 6 der Durchführungsverordnung vom 8. November 1954).
1. Tarifnummer Ex 06-01, Ex 06-02, Ex 06-03, Ex 06-04.
 2. Bezeichnung der Waren: Bäume und Sträucher aus Baumschulen, Stecklinge und andere Pflanzenteile, Bulben oder Zwiebeln für Blütenpflanzen, ausgenommen Reben und Teile von Reben, Dahliensetzlinge und -knollen, Kastanienbäume, Stecklinge und Setzlinge von Pappeln und von den in den folgenden Abschnitten besonders aufgeführten Nadelhölzern.
 3. Einfuhrbeschränkungen: Bestimmte Amtsstellen (nicht abgedruckt).
 4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: a) Länder, die nicht vorstehend für die bereits aufgeführten Pflanzenerzeugnisse genannt sind.
b) Alle Länder für die anderen Erzeugnisse.
 5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Pflichtschau im Zeitpunkt der Zollbehandlung durch einen Beamten der Pflanzenschutzverwaltung (Inspektor, Kontrolleur oder Vertreter) zur Untersuchung auf für die Pflanzenzucht gefährliche Schädlinge. Vorlage einer Pflanzenkrankheitsbescheinigung — Anlagemuster zu der Durchführungsverordnung vom 2. Oktober 1952 — für Blüten und Blütenknospen, Blattwerk und Zweige, frisch, zu Binde- oder Zierzwecken, von Holzpflanzen (Ex 06 03 und 06 04 des Zolltarifs) mit Herkunft aus Ländern, die von der San-José-Schildlaus befallen sind. Die Freigabe dieser Erzeugnisse darf erst erfolgen, wenn der Beamte der Pflanzenschutzverwaltung dies genehmigt hat.
 6. Gebühren.
 7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Wie Punkt 7.
 8. Bemerkungen: Der Transit von Blüten oder Blütenknospen, Blattwerk und Zweigen, frisch, zu Binde- oder Zierzwecken, von Holzpflanzen (Ex 06-03 und 04 des Zolltarifs) kann unter den vorgenannten Bedingungen erfolgen.
1. Tarifnummer: Ex 06-02 und verschiedene Tarifnummern.
 2. Bezeichnung der Waren: Setzlinge und Stecklinge von Reben, Ranken, herausgerissene Weinstöcke, Weinstockblätter und abgefallene Teile von Rebstöcken.
 3. Einfuhrbeschränkungen: Verbot.
 4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Alle Länder.
 5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Verbot vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung durch die Ministerialabteilung für Landwirtschaft zu den darin festgelegten Bedingungen.

6. Gebühren.

7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Gesetz vom 15. Juli 1921¹⁾, Regierungsverordnung vom 15. Mai 1882¹⁾, Regierungsverordnung vom 8. März 1921¹⁾, Durchführungsverordnungen vom 11. Dezember 1950¹⁾, 2. Oktober 1952 und vom 8. November 1954.

8. Bemerkungen: —

1. Tarifnummer: Ex 06-02.

2. Bezeichnung der Waren: Stecklinge, unbewurzelt, und Pflanzen von Pappeln.

3. Einfuhrbeschränkungen: Verbot.

4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Alle Länder.

5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Verbot. Der Minister für die Landwirtschaft kann die Einfuhr von für wissenschaftliche Institute zu Forschungs- und Versuchszwecken bestimmten Stecklingen oder Pflanzen von Pappeln genehmigen.

6. Gebühren.

7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Durchführungsverordnungen vom 12. Mai²⁾ und 2. Oktober 1952 sowie vom 8. November 1954.

8. Bemerkungen: Der Transit kann gemäß vorstehend angegebenen Bedingungen durchgeführt werden.

1. Tarifnummer: Ex 06-01, Ex 06-02.

2. Bezeichnung der Waren: Knollen und Stecklinge von Dahlien.

3. Einfuhrbeschränkungen: Siehe die unter Position 2 hinsichtlich der Nummern Ex 06-01 usw. angegebenen Amtsstellen (Paris-Nord).

4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Alle Länder.

5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Die Einfuhr von Dahlienknollen und -stecklingen nach Frankreich wird genehmigt, falls die Sendungen von einer pflanzenpathologischen Auslese- und Untersuchungsbescheinigung einer amtlichen Behörde des Ursprungslandes begleitet sind, in der insbesondere bescheinigt wird, daß die Erzeugnisse nur von überwachten Anbaustellen herühren, die nicht von einer Viruskrankheit befallen sind. Pflichtschau im Zeitpunkt der Zollbehandlung durch einen Beamten der Pflanzenschutzverwaltung (Inspektor, Kontrolleur oder Vertreter) zwecks Untersuchung auf für die Pflanzenzucht gefährliche Schädlinge. Die Freigabe der Erzeugnisse darf erst erfolgen, wenn der Beamte der Pflanzenschutzverwaltung dies genehmigt hat.

6. Gebühren.

7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Durchführungsverordnungen vom 29. Dezember 1949²⁾ und vom 8. November 1954.

8. Bemerkungen: —

1. Tarifnummer: Ex 06-02, Ex 13-01, Ex 44-01, Ex 44-03, Ex 44-04, Ex 44-05, Ex 44-07, Ex 44-08, Ex 44-09, Ex 44-13, Ex 44-21, Ex 44-22.

Betr. Holz und Setzlinge von Kastanienbäumen.

1. Tarifnummer: Ex 06-02.

2. Bezeichnung der Waren: Pflanzen und Teile von Pflanzen aus der Familie der Nadelhölzer.

3. Einfuhrbeschränkungen: Siehe die unter Position 2 hinsichtlich der Nummern Ex 06-01 usw. angegebenen Amtsstellen (Paris-Nord).

¹⁾ (nicht veröffentlicht)

²⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1956, H. 2, S. 7)

4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Alle Länder.
 5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Die Sendungen müssen von einer pflanzenpathologischen Bescheinigung einer amtlichen Behörde des Ursprungslandes begleitet sein, in der bescheinigt wird, daß die den Gegenstand der Versendung bildenden Erzeugnisse und die Anbaustellen, von denen diese herrühren, beschaubar und als nicht von dem Schädling „*Rhagoletia pomonella*“ befallen festgestellt worden sind. Pflichtbeschau im Zeitpunkt der Zollbehandlung durch einen Beamten der Pflanzenschutzverwaltung (Inspektor, Kontrolleur oder Vertreter) zwecks Untersuchung auf für die Pflanzenzucht gefährliche Schädlinge. Die Freigabe der Erzeugnisse darf erst erfolgen, wenn der Beamte der Pflanzenschutzverwaltung dies genehmigt hat.
 6. Gebühren.
 7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Durchführungsverordnung vom 7. Oktober 1950¹⁾ und 8. November 1954.
 8. Bemerkungen: —
1. Tarifnummer: Ex 07-01.
 2. Bezeichnung der Waren: Gemüse, frisch oder gekühlt (Kartoffeln siehe gesondert).
 3. Einfuhrbeschränkungen: Wie vorstehender Pkt. 3.
 4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Alle Länder.
 5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Pflichtbeschau im Zeitpunkt der Zollbehandlung durch einen Beamten der Pflanzenschutzverwaltung (Inspektor, Kontrolleur oder Vertreter) zwecks Untersuchung auf für die Pflanzenzucht gefährliche Schädlinge.
 6. Gebühren.
 7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Durchführungsverordnung vom 8. November 1954.
 8. Bemerkungen: —
1. Tarifnummer: Ex 07-1 E.
Betr. Kartoffeln, frisch oder gekühlt aus Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika.
1. Tarifnummer: Ex 07-01 E.
 2. Bezeichnung der Waren: Kartoffeln, frisch oder gekühlt.
 3. Einfuhrbeschränkungen: Verbot.
 4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Deutschland, Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei.
 5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Die Sendungen müssen von einer pflanzenpathologischen Bescheinigung — Muster siehe J. O. vom 8. Juni 1924²⁾ — begleitet sein. Pflichtbeschau im Zeitpunkt der Zollbehandlung durch einen Beamten der Pflanzenschutzverwaltung (Inspektor, Kontrolleur oder Vertreter) zwecks Untersuchung auf für die Pflanzenzucht gefährliche Schädlinge. Die Freigabe der Erzeugnisse darf erst erfolgen, wenn der Beamte der Pflanzenschutzverwaltung dies genehmigt hat. Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf Kartoffeln, die aus einer 10 km tiefen Grenzzone stammen und von dem Erzeuger selbst auf dem Landwege eingeführt werden.
 6. Gebühren.
 7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Durchführungsverordnungen vom 2. Oktober 1952 und 8. November 1954, Bekanntmachung an die Importeure vom 9. Oktober 1952.
 8. Bemerkungen: Wegen des Transports von frischen Früchten mit Ursprung oder Herkunft aus von der San-José-Schildlaus befallenen Ländern durch das französische Zollgebiet siehe die 1. Position Ex 06-02 Bemerkungen.
1. Tarifnummer: Ex 07-01 E.
Betr. Kartoffeln, frisch oder gekühlt aus Österreich, Spanien, Ungarn, Italien, Luxemburg, Rumänien, UdSSR.
 1. Tarifnummer: Ex 07-01 E.
Betr. Kartoffeln, frisch oder gekühlt aus allen anderen Ländern, die nicht in den vorstehenden Positionen aufgeführt sind.
 1. Tarifnummer: Ex 07-05.
 2. Bezeichnung der Waren: Trockene Hülsenfrüchte.
 3. Einfuhrbeschränkungen: Verbot.
 4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Alle Länder.
 5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Wie vorstehender Punkt 5.
 6. Gebühren.
 7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Wie vorstehender Punkt 7.
 8. Bemerkungen: —
 1. Tarifnummer: Ex 08-01 bis Ex 08-05 und Ex 08-06 bis Ex 08-09.
 2. Bezeichnung der Waren: Genießbare Früchte, frisch oder gekühlt.
 3. Einfuhrbeschränkungen: Verbot.
 4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Südafrika, Algerien, Deutschland, Argentinien, Österreich, Australien, Kanada, Chile, China, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Ungarn, Hawaii-Inseln, Italien, Mexiko, Japan, Portugal, Rumänien, Schweiz, UdSSR, Uruguay, Jugoslawien, Neuseeland (wegen Transit siehe Punkt Bemerkungen).
 5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Die Einfuhr von frischen Früchten nach Frankreich mit Ursprung oder Herkunft aus Ländern mit San-José-Schildlausbefall wird genehmigt, falls: 1. die Sendungen von einer pflanzenpathologischen Bescheinigung — Muster siehe Anlage in der Durchführungsverordnung vom 2. Oktober 1952 — einer zuständigen Behörde des Ursprungslandes begleitet sind, die insbesondere verbürgt, daß die Früchte von der San-José-Schildlaus befreit sind; 2. daß eine Pflanzenschutzprüfung im Zeitpunkt der Zollbehandlung durch einen Beamten der Pflanzenschutzverwaltung vorgenommen wird, der bei gesunden Erzeugnissen die Freigabe oder bei ungesunden Erzeugnissen die Desinfizierung, die Zurückweisung oder die Verwendung in einer Marmeladenfabrik anordnet (Artikel 1 der Durchführungsverordnung vom 2. Oktober 1952).
 6. Gebühren.
 7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Durchführungsverordnungen vom 2. Oktober 1952 und 8. November 1954, Bekanntmachung an die Importeure vom 9. Oktober 1952.
 8. Bemerkungen: Wegen des Transports von frischen Früchten mit Ursprung oder Herkunft aus von der San-José-Schildlaus befallenen Ländern durch das französische Zollgebiet siehe die 1. Position Ex 06-02 Bemerkungen.

¹⁾ (Beilage Nachrichtenblatt 1956, H. 2, S. 7)

²⁾ (nicht veröffentlicht)

1. Tarifnummer: Ex 08-01 bis Ex 08-05 und Ex 08-06 bis Ex 08-09. Betr. Genießbare Früchte, frisch oder gekühlt, aus allen anderen Ländern, die in den vorstehenden Positionen nicht aufgeführt sind.

1. Tarifnummer: Ex 08-01 bis Ex 08-05 und Ex 08-12.
2. Bezeichnung der Waren: Genießbare Früchte, trocken oder gedörrt (Eßkastanien und Maronen siehe gesondert).
3. Einfuhrbeschränkungen: Verbot.
4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Alle Länder.
5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Wie vor.
6. Gebühren.
7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Durchführungsverordnung vom 8. November 1954.
8. Bemerkungen: —

1. Tarifnummer: Ex 08-05 D.
Betr. Maronen und Eßkastanien.

1. Tarifnummer: Ex 09-01 A.
Betr. Kaffee, roh.

1. Tarifnummer: Ex 09-04 B.
Betr. Piment.

1. Tarifnummer: Ex 12-01 K.
Betr. Baumwollsaat.

1. Tarifnummer: Ex 12-03.
2. Bezeichnung der Waren: Samen und Früchte zur Aussaat nachstehender Arten: Luzerne¹⁾, Hopfenluzerne, Wiesenklée¹⁾, weißer Klée, Hybridklée, Alexandria-Klée (*trèfle d'Alexandrie*), wilder Klée (*anthyllide lotier corniculé*), haariger Klée (*lotier velu*), Wiesenlieschgras²⁾.
3. Einfuhrbeschränkungen: Siehe die Amtsstellen unter Position 2 zu Nummer Ex 06-01 — (Paris-Nord).
4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Alle Länder.
5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Pflichtschau im Zeitpunkt der Zollbehandlung durch einen Beamten der Pflanzenschutzverwaltung (Inspektor, Kontrolleur oder Vertreter) zwecks Untersuchung auf für die Pflanzenzucht gefährliche Schädlinge.
Die Freigabe der Erzeugnisse darf erst erfolgen, wenn dieser Beamte die Genehmigung hierzu gegeben hat.
6. Gebühren.
7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Gesetz vom 31. Dezember 1907, Reg.-Verordnung vom 21. Februar 1908 (Durchführungsverordnung vom 8. November 1954).
8. Bemerkungen: Eine besondere Überwachung unter Entnahme von Proben zur Weiterleitung an Samenversuchsstellen wurde außerdem mit Durchführungsverordnung vom 10. März 1908 für die unter Punkt 2 genannten Samenarten und für Samenmischungen eingeführt, in denen diese Samenarten enthalten sind; diese Proben sollen

¹⁾ Für die Prüfung der Färbung siehe die nachstehende Position für Inkarnatklée.

²⁾ Das Lieschgras für Wiesen, das als Graspflanze der besonderen Überwachung bezüglich der Untersuchung auf Flachsseide (*cuscuta*) sowie der Prüfung auf Reinheit und Keimfähigkeit unterliegt (siehe Ex 12-03, 3. Position), unterliegt jedoch nicht den pflanzenschutzpolizeilichen Maßnahmen der Durchführungsverordnung vom 8. November 1954 und nicht der Gebühr von 5,75%. Die Einfuhrbeschränkungen in Punkt 3 sind auf dieses Gras nicht anwendbar.

auf Vorhandensein von Flachsseide geprüft werden. Samen mit Flachsseide werden nicht zur Einfuhr zugelassen (Rundschreiben Nr. 3790 vom 30. April 1908 und 382 vom 24. August 1908). Das Gewicht der zu entnehmenden Proben ist für 100 kg Ware auf 100 g festgesetzt. Für Wiesenlieschgras ist ein von der üblichen Art abweichendes Entnahmeverfahren zugelassen.

Überwachungskosten: Die Kosten für Entnahme, Verzollung, amtliches Verschließen, Versand und Untersuchung sind auf 300 Frs. je dz Ware festgesetzt und werden den Importeuren auferlegt, die sie an die Zollkasse zu entrichten haben (Artikel 52 des Gesetzes Nr. 47-1465 vom 8. August 1947).

Ausnahmen: Von den besonderen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Flachsseide sind für den Handel bestimmte Futtersaaten bei einer Einfuhr in Postpaketen von weniger als 3 kg befreit, falls jedes der in dem Packstück enthaltenen Musterpakete allein nicht mehr als 300 g wiegt (Durchführungsverordnung vom 15. Februar 1910). Von den Maßnahmen der besonderen Überwachung sind auch Futtersaaten französischen Ursprungs befreit, die ausnahmsweise als Rückware zugelassen werden, falls die Importeure eine Bescheinigung einer departementalen Versuchsstation darüber vorlegen, daß die wiedereingeführten Futtersaaten keinerlei Spur von Flachsseide (*cuscuta*) enthalten (Entscheidung vom 2. Dezember 1909).

1. Tarifnummer: Ex 12-03.
2. Bezeichnung der Waren: Samen und Früchte zur Aussaat von Inkarnatklée, violettem Klée¹⁾ und Luzernen¹⁾.
3. Einfuhrbeschränkungen: Wie Punkt 3.
4. Herkunftsländer der Erzeugnisse: Alle Länder in bezug auf die Überwachung auf Grund der Durchführungsverordnung vom 8. November 1954. Ausländische Gebiete in bezug auf die Färbung.
5. Pflanzenschutzmaßnahmen bei der Einfuhr: Wie Punkt 5: Ex 12-03.
6. Gebühren.
7. Das Erzeugnis betreffende Verordnungstexte: Durchführungsverordnung vom 8. November 1954.
8. Bemerkungen: Auf Grund der Gesetze vom 20. Juli 1927 und 12. März 1937 sind die unter Punkt 2 genannten Samenarten mittels einer mindestens 6prozentigen Rhodaminlösung rot zu färben. Die Färbung wird an Hand von Proben überwacht, die den Samenprüfstellen wie bei der Untersuchung auf Flachsseide zugehen. (Siehe Punkt 8: Ex 12-03.) Zur Deckung der durch diese Überwachung entstehenden Unkosten müssen die Importeure eine Redevance von 100 Frs. je dz Ware entrichten, die ggf. zu der Redevance hinzutritt, die wegen der besonderen Überwachung auf Flachsseide erhoben wird. (Hinsichtlich der Bestimmungen über die Entnahme von Proben siehe Punkt 8: Ex 12-03.)
Der Verordnung vom 19. Juli 1948 (J. O. vom 26. Juli 1948) zufolge ist es bei Luzernen und violettem Klée gestattet, zur Rotfärbung eine 1prozentige Fuchsin-Safranin- und Rhodaminlösung zu verwenden.

¹⁾ Wegen dieser beiden Arten siehe die vorstehende Position betreffend die Untersuchung auf Flachsseide (der violette Klée ist ein Wiesenklée). (Fortsetzung)